

**Teilliquidationsverordnung
der Pensionskasse des Personals
der Einwohnergemeinde Köniz
(Teilliquidationsverordnung)**

**2. Dezember 2008
mit Änderungen bis 1. Juni 2017**

Chronologie

Erlass

Beschluss der PK-Verwaltungskommission vom 2. Dezember 2008; genehmigt am 17. Februar 2009; Inkrafttreten am 1. Januar 2008 (siehe Art. 18 der Verordnung).

Änderungen

Änderung vom 16. Oktober 2012 (Art. 5-8, 10, 15, 16, 18); Inkrafttreten mit Verfügung der Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Juni 2009.

Änderung vom 1. Juni 2017 (Art. 1, 18); Inkrafttreten mit Verfügung der Aufsichtsbehörde per 1. Juni 2017.

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse beschliesst gestützt auf Artikel 53b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹ folgende

Teilliquidationsverordnung der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz (Teilliquidationsverordnung)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Voraus-
setzungen

¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise gegeben, wenn

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b) eine Unternehmung restrukturiert wird;
- c) ein Anschlussvertrag aufgelöst wird.

² Von der Durchführung einer Teilliquidation kann abgesehen werden, wenn eine solche aus ökonomischer Sicht keinen Sinn macht. Ob eine Teilliquidation durchzuführen ist, bestimmt die Verwaltungskommission.²

Art. 2

Erhebliche
Verminderung
der Belegschaft

¹ Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn bei der Einwohnergemeinde Köniz oder einer angeschlossenen Institution folgende Anzahl unfreiwillige Austritte erfolgen:

- a) mindestens 2 bei bis zu 5 Arbeitnehmenden;
- b) mindestens 3 bei 6 bis 10 Arbeitnehmenden;
- c) mindestens 6 bei 11 bis 25 Arbeitnehmenden;
- d) mindestens 8 bei 26 bis 50 Arbeitnehmenden;
- e) mindestens 10% bei über 50 Arbeitnehmenden.

² Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist überdies immer dann gegeben, wenn die Bedingungen über die Massenentlassung erfüllt sind (Art. 335d OR³).

¹ SR 831.40

² Eingefügt am 1. Juni 2017

³ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220

Art. 3

Restrukturierung

- 1 Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der Einwohnergemeinde Köniz oder einer angeschlossenen Institution zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden.
- 2 Eine Restrukturierung führt zu einer Teilliquidation, wenn sie folgende Anzahl unfreiwillige Austritte zur Folge hat:
 - a) mindestens 2 bei bis zu 5 Arbeitnehmenden;
 - b) mindestens 3 bei 6 bis 10 Arbeitnehmenden;
 - c) mindestens 6 bei 11 bis 25 Arbeitnehmenden;
 - d) mindestens 8 bei 26 bis 50 Arbeitnehmenden;
 - e) mindestens 5% bei über 50 Arbeitnehmenden.

Art. 4

Auflösung eines Anschlussvertrags

Die Auflösung eines Anschlussvertrags führt zu einer Teilliquidation, wenn der Anschlussvertrag mindestens zwei Jahre gültig war.

Art. 5

Stichtag

- 1 Als Stichtag für die Festlegung des Kreises der Betroffenen und für die Vermögensbestimmung gilt der 31. Dezember des Jahres welcher dem Ablauf des Zeitrahmens nach dem Ereignis, welches zur Teilliquidation geführt hat, am nächsten liegt.⁴
- 2 Bei einem sukzessiven Stellenabbau werden für die Festlegung des Kreises der Betroffenen die letzten zwei Kalenderjahre vor dem Stichtag berücksichtigt.

Art. 6

Wesentliche Änderungen

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel, beispielsweise wegen Einbrüchen an den Finanzmärkten, sind die zu übertragenden freien Mittel, Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen entsprechend anzupassen.⁵

II. Ansprüche**Art. 7**

Individueller Anspruch auf

- 1 Jede Person, welche aufgrund Artikel 1 individuell aus der

⁴ Fassung vom 16. Oktober 2012

⁵ Fassung vom 16. Oktober 2012

freie Mittel Pensionskasse austritt, hat neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.⁶

- 2 Weist die Pensionskasse einen versicherungstechnischen Fehlbetrag gemäss Artikel 10 aus, wird er anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen. Wurde die Austrittsleistung ungekürzt überwiesen, hat die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückzuerstatten.

Art. 8

Kollektiver
Anspruch auf
Rückstellungen
und Wert-
schwankungs-
reserven

- 1 Wird ein Betriebsteil einer angeschlossenen Institution in ein anderes Unternehmen ausgegliedert oder erfolgt die Kündigung einer Anschlussvereinbarung, besteht ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel und zusätzlich ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Die Verwaltungskommission hat unter Beizug eines Experten oder einer Expertin eine entsprechende Entscheidung zu fällen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Deckungskapital.⁷

⁶ Fassung vom 16. Oktober 2012

⁷ Fassung vom 16. Oktober 2012

- 2 Bei einem kollektiven Austritt ist der Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln immer dann ein kollektiver, wenn diese Mittel für den Einkauf in die Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freien Mittel der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung notwendig sind. Die Verwaltungskommission hat festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sie sind im entsprechenden Übertragungsvertrag festzuhalten. Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ist in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Bei kollektiver Übertragung muss mit der neuen Vorsorgeeinrichtung ein Vermögensübertragungsvertrag gemäss Artikel 98 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG)⁸ oder nach Artikel 181 des Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911⁹ abgeschlossen werden. Der Vermögensübertragungsvertrag nach Fusionsgesetz ist im Handelsregister einzutragen. Im Übertragungsvertrag sind Art und Umfang der mitgegebenen Risiken festzuhalten. Wenn die mitgegebenen Wertschwankungsreserven und Rückstellungen in der neuen Vorsorgeeinrichtung nicht zum selben Zweck verwendet werden können, ist deren Verwendung im Übertragungsvertrag zu regeln.¹⁰
- 3 Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Vorsorgeeinrichtung durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 9

Ermittlung des zu verteilenden Anteils der freien Mittel

- 1 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz. Die Bewertung der Aktiven und der Passiven erfolgt dabei nach Swiss GAAP FER 26.
- 2 Der Anteil der freien Mittel wird in Prozenten des gesamthaft notwendigen Vorsorgekapitals der Pensionskasse (inklusive der versicherungstechnisch notwendigen Verstärkungen) festgehalten. Der Anteil der betroffenen Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz.
- 3 Sofern die Verwaltungskommission den Nachweis erbringt, dass eine Verteilung der freien Mittel aus ökonomischen Gründen keinen Sinn macht (z.B. weniger als 5 Prozent des Vorsorgekapitals), werden diese nicht verteilt.

⁸ SR 221.301

⁹ SR 220

¹⁰ Fassung vom 16. Oktober 2012

Art. 10¹¹Höhe des
Fehlbetrags

- 1 Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird nach Artikel 44 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹² ermittelt.
- 2 Artikel 9 Absatz 2 wird sinngemäss angewendet.
- 3 Der Mindestbetrag des Altersguthabens gemäss BVG wird in jedem Fall garantiert.

Art. 11

Verteilplan

- 1 Die Aufteilung der freien Mittel erfolgt in zwei Schritten:
 1. Die Summe der zu verteilenden freien Mittel wird auf die Gruppe der Versicherten sowie der Rentenbeziehenden aufgeteilt im Verhältnis der auf die beiden Gruppen entfallenden Vorsorge- bzw. Rentendeckungskapitalien.
 2. Die Berechnung der einzelnen Ansprüche erfolgt bei den Versicherten nach folgendem Verteilschlüssel:
 - Vorsorgekapital 50%
 - Anzahl Beitragsjahre 50%Bei den Rentenbeziehenden werden die einzelnen Ansprüche nach Massgabe der individuellen Rentendeckungskapitalien ermittelt.
- 2 Versicherte, die am Stichtag der Teilliquidation weniger als zwei Beitragsjahre aufweisen, werden nicht berücksichtigt.

III. Verfahren**Art. 12**

Grundsatz

Die Teilliquidation wird unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt.

Art. 13

Information

- 1 Die Pensionskasse gewährt den von der Teilliquidation betroffenen Versicherten und Rentenbeziehenden Einsicht in den Verteilplan und informiert sie über den Tatbestand der Teilliquidation und das Verfahren.

¹¹ Fassung vom 12. Oktober 2012

¹² SR 831.441.1

2 Die Pensionskasse informiert über:

- a) eine allfällige kollektive Vermögensübertragung an eine andere Vorsorgeeinrichtung;
- b) die möglichen Überweisungsarten gemäss Artikel 3–5 FZG¹³ bei individuellem Austritt;
- c) das Recht der Versicherten und Rentenbeziehenden, innert 30 Tagen die Voraussetzungen der Teilliquidation, das Verfahren und den Verteilplan bei der Verwaltungskommission zu beanstanden.

Art. 14

Verfahren

- 1 Die Verwaltungskommission beantwortet Fragen und versucht bei Streitigkeiten, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, weist sie die Betroffenen auf ihr Recht hin, innert 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde zu gelangen.
- 2 Gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Art. 15

Vollzug

Die Teilliquidation wird erst vollzogen, wenn

- a) innert 30 Tagen seit der Information keine Beanstandungen eingegangen sind, und¹⁴
- b) innert 30 Tagen seit dem Entscheid der Verwaltungskommission niemand an die Aufsichtsbehörde gelangt ist, oder
- c) ein rechtskräftiger Entscheid der Aufsichtsbehörde vorliegt, oder
- d) das Bundesverwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung nicht erteilt hat.

Art. 16

Kontrolle

Über die Teilliquidation muss im Anhang zur Jahresrechnung Bericht erstattet werden. Die Revisionsstelle prüft im Rahmen ihrer ordentlichen jährlichen Berichterstattung, ob die Teilliquidation ordnungsgemäss vollzogen worden ist.¹⁵

¹³ Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), SR 831.42

¹⁴ Fassung vom 12. Oktober 2012

¹⁵ Fassung vom 12. Oktober 2012

IV. Gesamtliquidation

Art. 17

Verfahren

- 1 Bei der Aufhebung der Pensionskasse entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilplan.
- 2 Die Ermittlung der freien Mittel, die Bewertung der Aktiven und Passiven, die Kriterien zur Festlegung des Verteilplanes sowie die Regelungen über den kollektiven Übertrag erfolgen sinn- gemäss wie bei der Teilliquidation.

V. Schlussbestimmung

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) auf den 1. Juni 2017 in Kraft.¹⁶

Köniz, 1. Juni 2017

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Dr. Markus Meyer

Kurt Gasser

¹⁶ Fassung vom 1. Juni 2017